

RSS-0003-18-12  
= RSS-E 21/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Helmut Mojescick und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XX, XXXXXXXXXXXXXXX beschossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXX abgeschlossen. Vereinbart sind die AUVB 2012.

Der Antragsteller stürzte am 13.10.2017 bei Holzarbeiten über einen Ast und knöchelte um. Er beehrte von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckungszusage hinsichtlich der Kosten einer Operation am rechten Knöchel/Sprunggelenk.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 5.12.2017 die Deckung mit der Begründung ab, die Beschwerden im Fuß seien nicht auf das geschilderte Ereignis zurückzuführen, sondern auf vorbestehende Erkrankungen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.1.2018.

Die Antragsgegnerin bot eine ärztliche Untersuchung zur Klärung der Unfallkausalität der Beschwerden an, lehnte aber in weiterer Folge mit Schreiben vom 9.4.2018 neuerlich die Deckung ab, da laut Gutachten der festgestellte Riss der Sehne im rechten Sprunggelenk in keinem Zusammenhang mit dem Vorfall vom 13.10.2017 stehe.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Es ist im vorliegenden Fall strittig, ob sich ein Unfall im Sinne der Bedingungen ereignet hat und dieser kausal für die eingetretenen Verletzungen war. Dies stellen Beweisfragen dar.

Die Klärung dieser Beweisfragen kann nach Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden.

In einem solchen Verfahren läge es am Versicherungsnehmer, den Eintritt des Versicherungsfalles und die Kausalität des Unfalles an den eingetretenen Verletzungen zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018